

79/J

der Abgeordneten Rossmann, Dolinschek, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für Beschäftigung von Ausländern im Winterfremdenverkehr legt jährlich fest, wieviele Ausländer für die Saison in der Gastronomie aufgenommen werden dürfen. Vor ihrer Publikation ist klarerweise eine Bewilligung seitens des Arbeitsmarktservice nicht möglich, daher auch ebensowenig eine Beschäftigung.

Der Saisonbeginn ist im Winterfremdenverkehr durchaus unterschiedlich, im Sinne einer möglichst langen Beschäftigung aller Mitarbeiter müßte dem Staat aber daran gelegen sein, daß die Saison von den Betrieben möglichst früh begonnen wird. Es ist daher negativ und führt zu - in den Augen der Anfragesteller berechtigten - Beschwerden, wenn die Verordnung wie in den letzten Jahren erst zu einem Zeitpunkt veröffentlicht wird, zu dem manche Betriebe ihre Saison schon begonnen haben (oder mangels Personal nicht beginnen konnten); 1995 wurde die Verordnung nämlich erst am 30. November, 1994 am 25. Oktober und 1993 am 26. November im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Aus welchen Gründen ist die Verordnung über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für Beschäftigung von Ausländern im Winterfremdenverkehr 1995 wieder erst Ende November erlassen worden?
2. Ab wann besteht nach den Erfahrungen der betroffenen regionalen Geschäftsstellen ein Bedarf nach Saisonarbeitskräften im Winterfremdenverkehr und wann müßte demnach die Verordnung erscheinen, um reibungslos die Antragstellung und die Erteilung der Bewilligung vor Saisonbeginn sicherzustellen?
3. Wann planen Sie die entsprechende Verordnung für 1996?